**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 30

**Artikel:** Einige Bemerkungen über die neuen Infanterie-Reglemente

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94172

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

welches für bie Bewegungen in gefchloffenen Reihen bar bas Richtigere, baß bem Kommandanten freis bas öftreichische, für bas zerftreute Gefecht, bie preu-Bischen Bestimmungen (mit geringen Mobifikationen) angenommen hat. Bei bem Vorzug unübertrefflicher Ginfachheit, welchen bas öftreichische Reglement bietet, und ber Zwedmäßigkeit ber preußischen Borfdriften für bas zerstreute Gefecht, - glauben wir, baß bie Rommiffion feinen Difgriff gethan habe, wenn fie auch nicht, wie es andern Orten oft geschieht, à tout prix etwas eigenthumliches schaffen wollte.

#### Rüftungen.

In ben letten Monaten hat die frangofische Re= gierung 600,000 Paar Schuhe einliefern laffen und große Pferbe= und Safer=Ginfaufe gemacht. großem Gifer liegt man ber Ginübung ber Trup= pen ob. Gin Rrieg gegen Preußen wurde in Frant= reich (ausgenommen bei ben Industriellen und ber Geldariftofratie) fehr popular fein; bei der Urmee foll ber Bebanke eines folden Rriegs - wie Augen= zeugen versichern - zu einer Art firer Idee gewor= ben fein.

Wie bie Sachen liegen, fann ber Cturm ploglich losbrechen; Frankreich ift geruftet!

# Einige Bemerkungen über die neuen Infanterie-Reglemente.

\*\* Die "Revue militaire suisse" bringt eine nach allen Richtungen erschöpfende Rritif biefer Reglemente, in welcher sowohl bie Opportunität als bie Zwedmäßigkeit berfelben befampft wird. Berr Oberst Lecomte ift babei unparteiisch genug, bas Bute zu loben und zur Beibehaltung anzuempfehlen, während er im Allgemeinen eine Berwerfung ber neuen Reglemente, welche nur provisorisch votirt find, anrath. Wir find zwar in ber Sache felbft mit Brn. Oberft Lecomte einverstanden, wir fommen aber in fofern auf einen andern Schlug, als wir glauben, bas neue Suftem habe burch bie angeord= neten Dienfte fo weit Suß gefaßt, baß ein Berftellen bes Status quo ante wohl nicht mehr thunlich sei.

Um fo cher aber, wenn bie neue Bafis bleiben foll, wird es gut fein, in Zeiten gemiffe Schwachen und Fehler berfelben gu befprechen, bamit bei Ber= ftellung einer befinitiven neuen Ordnung ber Dinge biefelben abgeftreift werten. Das Militar=Departe= ment, beffen bieberiges Vorgeben in Sachen une, ehe wir solches aus ter "Revue militaire Suisse" erfahren haben, unbefannt war, wird hoffentlich zur eilften Stunde noch einsehen, bag in folder Materie ein Durchbringen à tout prix keineswegs bas Rich= tige ift, und wird mohl auch feinerseits beitragen wollen, daß nur nach reiflicher Erbaurung Bisheriges abgeschafft, Reues eingeführt werbe. Man blide nach Chalons und febe, mit welcher Borficht man bort Neuerungen überlegt.

Bur Sade ichreitend, fo feben wir nicht ein, warum jeber Flankenmarich zu Bieren ftattfinben foll, ohne bag es nur befohlen wirb. Es gibt eine Daffe Kalle für fleinere und größere Detachemente, wo man eben gang gut zu Zweien marschirt, und es ift boch offen= I

ftebe, ju marfchiren wie er will. Dieg wurbe nun nicht hindern, bei Plopemente und Deplopemente fich fofort in die Flanke zu Bieren zu feten, wenn bieg wirtlich ein fo formibabler Fortschritt mare wir find überzeugt vom Wegentheil. Beibe Bemegungen find offenbar auszuführen zu Zweien, und wenn wirklich zu Bieren eine beffere Ausführung ge= fichert ware, fo fagen wir rund heraus, ce hat bieß nur ben Werth eines reinen Parabemanövers und wird bei Lichtung ber Reihen zur Quelle von Ber= wirrung.

Der Schrägmarsch ift nichts Neues, es ift ein alter befannter, ben wir gerne wieder begrußen, nachbem er bem gleichen Ausfegeeifer weichen mußte, wie jest "Rechter Sand in die Linie" — ein Kom= mando, welches allzu bequem mar, ale baß folches nicht bald wiederkehren follte. hier muffen wir nun etwas weiter ausholen. Das Reglement und bie "Explikation" bazu fprechen fogar ausschließlich nur vom "Feind", vom "Terrain", von ber "Feuerwir= fung" - ale alleinigen Rudfichten. Wir erlauben und zu finden, daß eben im Dienft gar entfetlich viele Falle vorkommen, wo von allem bem nicht bie Rebe ift, wo man fich aber boch helfen muß. Es gibt eben auch gang friedliche abministrative Ruckfichten, welche fich zuweilen geltend machen. Bum Beifpiel ein Bataillon marfchirt in eine Stabt unb foll fich in einer Strafe Behufe Austheilung ber Billets aufstellen ober in einem Banhofe gur Bestei= gung ber Bagen. In folden und anbern Fallen. ja fogar "vor bem Feind" ift es eben boch zweck= mäßig, wenn man weiß, wer Roch und Rellner ift, und ein Reglement, bas und nicht bie Mittel an= weist, und aufzustellen wie wir wollen, ift eben ein unzwedmäßigee. Damit fagen wir nicht, man muffe immer in richtiger Front manovriren — wir wollen aber, bag man ce fonne.

Bier fommen wir auf einen weitern Brrthum. Die Babl ber Baragraphen fteht burchaus nicht im, geraben Berhaltniß zur Dube und erforberlichen Beit ein Reglement einzuüben. Der Solbat bedarf einer gemiffen Beit, um fich zu bilben, und man wird ibn in gleicher Beit lehren, fich auch nach rechter Sand in die Linie zu formiren, als überhaupt er= forberlich ift, ihn manovrirfahig zu machen.

So ift es benn auch mit bem Rolonnen formiren. Dag man "vor bem Feind" nicht ein Beloton vor bas andere fuhren wird, wenn ber rafche Schuß Werth hat, ift flar, und bas wußte man auch ichon lange; baß es aber Falle gibt, wo man gerne auf bas achte Beloton, ben rechten Blugel vorgezogen, Rolonne formiren wirb, - bas wirb man uns nicht bestreiten, - und bie Mannschaft, wenn fie uber= haupt die Bewegung rafch zu vollziehen im Stande ift, wird beibe Arten gleich gut ausführen - aller= bings haben die Inftruftoren etwas mehr Muhe. Wir benten, bieß ift fein Argument.

Ein Bunft, in welchem wir uns nicht anmagen mochten, mit gleicher Affurance für unfere Anficht aufzutreten, wie die Manner bes neuen Reglements für die ihrige, ift die Frage, ob man wohl thue, bas Bajonet erst im letten Moment aufzuseten, ober ob nicht vielmehr bei Beginn bes Gefechtes übershaupt jeder Mann mit dem Bajonet schießen sollte. So viel ift gewiß, daß da, wo nicht nach einem Brogramm gearbeitet wird, sondern wo man mit einem Gegner zu rechnen hat, die Ueberraschungen viel zu gefährlich sind, um sich darauf zu verlassen, immer in Beiten noch Bosition nehmen zu können. Namentlich sind Jägerketten! den Angriffen der leichsten Kavallerie unversehens ausgesetzt, und ohne Bajonet schlimm daran, noch schlimmer aber, wenn sie im Augenblick zu schießen, sich mit Auspstanzen des Bajonets befassen sollen.

Gine ungludliche Ibee ift tollends bie Sammlung en debandade — wir bestreiten die Falle, welche man hiefur vorschütt und behaupten, daß die Un= ordnung niemals instruirt werden sollte.

Mit bem Gesagten haben wir unser Thema nicht erschöpft, behalten uns ein Mehreres für ein anber Mal vor. Für einmal genügt es uns, herrn Oberst Lecomte wissen zu lassen, baß es auch in der beutschen Schweiz Zweisler gibt, welche ob ber neuen Aera ihre Köpfe schütteln!

1) vide Preußen in Langenfalza.

## Das öftreichische Wehrgefet.

Nach bem neuen öftreichischen Wehrgeset ist bie Wehrpflicht eine allgemeine und muß von jedem Staatsburger personlich erfüllt werden. Die Kriege= macht theilt sich

- 1) in bad Beer,
- 2) bie Kriegemarine,
- 3) bie Landwehr,
- 4) ben Landsturm.

Die Dienstpflicht ist in bem heer und ber Kriegs= marine auf 3 Jahre in ber Linie und 7 Jahre in ber Reserve festgesett.

Nach vollendeter Dienstzeit im heer und in ber Reserve hat der Mann noch zwei Jahre in der Land= wehr zu dienen.

Jene, welche vermöge des sie treffenden Looses in bie Landwehr einzutreten haben, find 12 Jahre dienst= pflichtig.

In dem Landsturm find alle Staatsburger, welche weber in dem stehenden Heer, noch in der Landwehr eingetheilt sind, vom 18. bis jum 40. Lebensjahr zu dienen verpflichtet.

Das heer und die Kriegsmarine find zur Bertheibigung des Gesammtstaates gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern bestimmt.

Die Landwehr ift im Krieg zur Unterftütung bes heeres bestimmt.

Der Lanbsturm ist in bem Krieg bie außerste Anstrengung und zwar zur Unterstützung bes Heeres und ber Landwehr, wenn ber Feind in bas Land einzudringen versucht ober bereits eingebrungen ift.

Der Landsturm, als integrirender Theil bes Beeres, wird unter volkerrechtlichen Schut gestellt.

Die Reserve kann theilweise ober gang nur auf Befehl bes Kaisers einberufen werben. Bei theil= weisem Heranziehen ber Reserve=Manner erfolgt bie Einberufung in ber Reihenfolge ber Jahrgange.

Die Landwehr wird nur auf Befehl bes Kaisers u. z. nach ben im Landwehrstatut enthaltenen Be= stimmungen mobil gemacht.

Der Lanbsturm wird nur auf Befehl bes Kaisers vorbereitet u. z. nur in bem Maße als bas Land bedroht ist. Die thatsächliche Einberufung und Berwendung bes Landsturmes erfolgt durch ben vom Kaiser bezeichneten Militär=Befehlshaber.

Die Referve= und Landwehrmänner werben zu ben periodischen Baffenübungen burch bie zuständi= gen Heeres= oder Landwehr=Behörden einberufen.

Die Stärke bes Heeres wird auf 800,000 Mann festgestellt. Die Stärke ber Landwehr wird mit 200,000 Mann normirt, zu welchen Ungarn 78 Bastaillone Infanterie und 28 Schwadronen Reitereiftellt.

Die Ergangung bes Beeres erfolgt

- 1) burch Boglinge aus Militarfchulen,
- 2) Freiwilligen=Gintritt,
- 3) Stellung von Amtewegen,
- 4) regelmäßige Stellung.
- Die Landwehr wird ergangt
- 1) burch Gintheilung ber Referve=Manner,
- 2) unmittelbare Gintheilung Wehrpflichtiger,
- 3) Freiwillige, die enthoben oder nicht mehr landwehrpflichtig find.

In gewissen Fallen ist ber Burger vom Dienst in bem heer und in ber Landwehr enthoben. So hat z. B. ein einziger Sohn erwerbsunfähiger Eltern nicht zu bienen.

Jene Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum eigent= lichen Kriegsbienft, wohl aber zu fonstigen Dienst= leistungen tauglich sind, konnen im Kriegsfalle zu folchen beigezogen werben.

Inländer, welche einen folden Bilbungsgrab besitzen, ber ben absolvirten Studien an einem Obersgymnasium, einer Oberrealschuse oder einer derselben gleichgestellten entspricht und sich hierüber mit guten Beugnissen ausweisen und freiwillig in das heer treten, und sich während der Dienstzeit aus eigenen Witteln bekleiben, ausrüsten und verpflegen (bei der Kavallerie sich auch beritten machen und für den Unsterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve versetz.

Mittellose Stubirenbe, welche ihre Prüfungen vorzüglich bestanden, konnen zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen und während biesem aus Staatsmitteln bekleidet, ausgerüstet und verpflegt werben.

Wenn biese Freiwilligen bie für Reserve= und Landwehroffiziere vorgeschriebene Brüfung abgelegt und ben einjährigen Dienst vollstreckt haben, so kön= nen bieselben zu Reserve= ober Landwehroffizieren ernannt werden.

Mediziner können ben einjährigen Freiwilligens Dienst in Militar-Spitalern, Beterinare als thiersärztliche Praktikanten, Pharmazeuten in Militar= Apotheken leisten.